



Wohnheime – Sanierung / Einbau / Zubau

OÖ. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2020

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (☐ = eine Auswahlmöglichkeit, ☐ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Es wird empfohlen das Ansuchen ausschließlich in digitaler Form an Wo.Post@ooe.gv.at einzureichen (im pdf-Format und mit klarer Datei-Kurzbenennung, die Rückschlüsse auf den Dateinhalt ermöglicht).

1. Antragstellendes Unternehmen (Institution / Firma / Bauträger)

1.1 Unternehmensdaten Name / Bezeichnung _____

1.2 Kontaktdaten E-Mail _____
Telefon _____

1.3 Standort Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

2. Wohnheim

2.1 Art des Wohnheims ☐ Alten- und Pflegeheim ☐ Heim für Menschen mit Behinderungen
☐ Sonstiges _____

2.2 Standort Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____
pol. Bezirk _____
Gemeinde _____
Bezirksgericht _____
Grundbuch _____
Einlagezahl _____ Grundstücksnummer _____

2.3 Heimplätze Anzahl der Heimplätze vor Sanierung _____
Anzahl der Heimplätze nach Sanierung _____

3. Baunebenkosten

☐ Es wird die Anerkennung von Baunebenkosten beantragt. (In diesem Fall ist im Rahmen der Endabrechnung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.)

Die **ursprüngliche Baubewilligung** des Wohngebäudes wurde am _____ erteilt.

Ist für die **Sanierungsmaßnahme** eine Baubewilligung (Bauanzeige) erforderlich? ☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum

Bestätigung der Gemeinde / des Magistrats

4. Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl.Nr.6/1993 i.d.g.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung II 2020

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Weitere Informationen

Sämtliche Voraussetzungen und Informationen für diese Förderung finden Sie in ausführlicher Form auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/239781.htm

5. Erklärung

Die antragstellende Person **bestätigt** mit der Unterschrift, dass **alle Angaben richtig und vollständig** sind und erklärt, dass die **Bedingungen und Auflagen der Förderung** bekannt sind und diese vollinhaltlich und verbindlich **anerkannt** werden.

Die antragstellende Person **nimmt zur Kenntnis**, dass

- vor Erteilung der Zusicherung nicht mit dem Bau begonnen werden darf und ein vorheriger Baubeginn den Ausschluss von dieser Förderung zur Folge hat.
- eine Förderung, wenn sie durch unwahre oder unvollständige Angaben bzw. Verschweigen maßgeblicher Tatsachen erwirkt wurde rück zu erstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

Unterschrift / Firmenmäßige Fertigung

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Aktueller Grundbuchsauszug**
2. Rechtskräftiger **Baubescheid** oder Baufreistellungsvermerk mit Bauverhandlungsschrift
3. Baubehördlich genehmigte **Baupläne** (1:100) bzw. Grundrissplan mit entsprechender Detailbeschriftung *(ausschließlich in pdf-Format)*
4. **Bestandsplan**
5. **Detaillierte Nutzflächenaufstellung**
6. Detaillierte **Kostenvoranschläge**
7. **Kostenzusammenstellung** (Basis Kostenvoranschläge)
8. **Projektbeschreibung**

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Bei Bedarf können auch weitere Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Pläne etc. zusätzlich in Papierform angefordert werden.

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit (SGD)
Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-143 12 und (+43 732) 77 20-142 91
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95
- **E-Mail** wo.post@ooe.gv.at
- **Kundendienststunden** Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ¹ ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)